

Umsetzung von Inklusion in den einzelnen Bundesländern

Die wesentlichen Regelungen der Inklusion in Art. 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK), die sich auf den schulischen Bereich beziehen, sind mittlerweile in fast allen Bundesländern in schulgesetzlichen Regelungen unterschiedlich umgesetzt worden. In den Bundesländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber angekündigt, die erforderlichen Regelungen bis zum Sommer bzw. Herbst 2013 zu erlassen.

In *Baden-Württemberg* besteht das erklärte Ziel, dem Elternwillen für Kinder mit Behinderung Rechnung tragen zu können und die derzeit noch bestehende Sonderschulpflicht zwar abzuschaffen, aber die Sonderschulen noch bestehen zu lassen, um ein Elternwahlrecht zu gewährleisten. Seit dem Schuljahr 2012/2013 ist in Baden-Württemberg für 42 Schulen die sog. Gemeinschaftsschule als neue Schulform eingeführt. Sie vereint das Prinzip der Gesamtschule, Ganztagschule und der inklusiven Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung. Pädagogisches Ziel ist das längere gemeinsame Lernen, das Fördern jeder Schülerin und jedes Schülers bis zum jeweils bestmöglichen Abschluss sowie das Miteinander- und Voneinander-Lernen. 120 Schulträger aus dem Land haben einen Antrag als Gemeinschaftsschule für das Schuljahr 2013/2014 bei den staatlichen Schulämtern eingereicht.

Die Finanzierung einer inklusiven Beschulung erfolgt durch eine sog. Mischfinanzierung, d.h. Schulen erhalten für Kinder mit Förderbedarf einen Personalkostenzuschuss zusätzlich zur Schülerkopfsatzfinanzierung.

Mit der Änderung des *Bayerischen* Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) vom 20.7.2011 und insbesondere der §§ 30 a,30 b BayEUG, stehen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterschiedliche Beschulungsmöglichkeiten zur Wahl - sie können die allgemeine Schule besuchen (soweit keine Einschränkungen nach Art.41 Abs.5 BayEUG vorliegen), eine Partnerklasse der Förderschule (ehemals Außenklasse), offene Klasse der Förderschule, eine Kooperationsklasse der allgemeinen Schule, ein Förderzentrum besuchen, bzw. dort eingeschult werden oder an einer Schule mit dem Schulprofil "Inklusion" beschult werden.

Die Wahl des Förderortes richtet sich dabei nach den individuellen Förderbedürfnissen des Kindes und regionalen Angeboten innerhalb der Schullandschaft.

Vorrangiges Ziel der Schulentwicklung aller Schulen in Bayern ist nach dem Willen des Gesetzgebers die inklusive Schule für alle Schulen.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben gemäß Art. 41 Abs. 1 Bay-EUG grundsätzlich ein Recht auf gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule.

Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens der Förderschule als zwingende Aufnahmevoraussetzung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Lehnt die Schule die Aufnahme ab, weil sie die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG für gegeben hält und sind die Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Art. 41 Abs. 6 BayEUG über den schulischen Lernort.

Die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt nach der Berechnung eines notwendigen Personalaufwands (pauschale Zuschüsse) gem. Art. 31 ff, 45 ff BaySchFG zuzüglich eines pauschalen Zuschussbetrags je Schülerin oder Schüler je Schuljahr für den notwendigen Schulaufwand. Die Förderung von Baumaßnahmen erfolgt nach Art. 45 Abs. 3 BaySchFG. Die erhöhte Finanzierung von Schülern mit Förderbedarf, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, wurde bisher in der Praxis von Behörden in Bayern abgelehnt. Da es hier um die Gewährleistung von

Menschenrechten und um den Grundsatz der grundsätzlichen Gleichstellung von Kindern mit Behinderung, mindestens was den Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule betrifft, geht (s.o. I.), muss m.E. die Refinanzierung für Schüler mit Förderbedarf dem Grundsatz nach auch für Schulen in freier Trägerschaft in Bayern möglich sein, soll das Menschenrecht insgesamt erfüllt werden können (s.o. III.1.). Ob eine Schule in freier Trägerschaft Schüler mit besonderem Förderbedarf aufnimmt oder nicht, ist dabei eine Frage der freien Auswahl des Schülers bzw. des Vertragspartners.

In *Berlin* gilt ab dem 01.08.2012 das neue Schulgesetz, in welchem in § 37 der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig normiert wurde. Eltern von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben in Berlin das Recht zu wählen, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine spezielle Grundschule und weiterführende allgemein bildende Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bzw. ein Sonderpädagogisches Förderzentrum besucht. Die Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine allgemeine Schule nur ablehnen, wenn an der Schule die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene Förderung nicht vorhanden sind, was jedoch wegen des Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts zunehmend schwieriger zu begründen sein dürfte.

Mit dem Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ will der Senat Berlin schrittweise die UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzen (vgl. Drs. 16/1051 (II.B.39), 16/2610 und 16/3182 sowie Drs. 16/2479, Punkt 1.7).

Konkretisiert werden die Vorgaben des Schulgesetzes in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung). Hier werden unter anderem die Förderschwerpunkte definiert sowie das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs geregelt.

Grundsätzlich kann eine Schule in freier Trägerschaft ebenfalls als Schule mit einem inklusiven Ansatz in diesem Sinne tätig sein. Sie kann sich an dieses System anlehnen oder aber eigene pädagogische Ansätze oder Methoden umsetzen. Die Finanzierung erfolgt bei Schulen in freier Trägerschaft nach § 101 SchulG Berlin.

Das Schulgesetz *Brandenburg* (SchulG BB) legt in § 4 SchulG BB Abs. 7 fest, dass Schülerinnen und Schüler vorrangig gemeinsam erzogen und unterrichtet werden sollen. Die Eltern können für ihr Kind auch den Besuch einer Förderschule oder Förderklasse beantragen. § 29 SchulG BB normiert die Grundsätze des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderungsbedarf.

In der Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung- SopV) Stand 10. Juli 2009 sind die Voraussetzungen und der Verfahrensablauf für sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen beschrieben.

Für jede Schülerin oder jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen neben den Lehrkräftewochenstunden der allgemeinen Schule zusätzliche Lehrkräftewochenstunden von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Verfügung (Grundbedarf). Soweit erforderlich, kann zur Sicherung der individuellen sonderpädagogischen Förderung neben den Lehrkräften der allgemeinen Schule und den sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften auch „sonstiges pädagogisches Personal“ eingesetzt werden (§ 8 SopV). Nach den Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-

Verordnung (VV - SopV) Stand 26.06.2012 leistet „sonstiges Personal“ des Schulträgers in den Förderschulen

und im gemeinsamen Unterricht unterstützende und insbesondere therapeutische Maßnahmen. Die Schule in freier Trägerschaft kann ebenfalls als inklusive Schule tätig werden. Die Finanzierung erfolgt nach § 124 BbgSchulG: Träger von Ersatzschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, erhalten einen öffentlichen Finanzierungszuschuss zum Betrieb der Schule (Betriebskostenzuschuss). Der Betriebskostenzuschuss wird für die durch den Betrieb der Schule anfallenden Personalkosten und Sachkosten gewährt.

Das *Bremische* Schulgesetz regelt in den §§ 3, 4 SchulG Br die gemeinsame Unterrichtung von Schülern unabhängig von einer Behinderung als Regelfall.

Für die sonderpädagogische Förderung sind sog. Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet worden, Förderschulen als eigene Schulform sind im Schulgesetz Bremen nicht mehr vorgesehen.

Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben nach § 35 SchulG einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Die individuellen Förderbedürfnisse werden auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten ermittelt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird auf Antrag der Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Schulärztlichen Dienstes durchgeführt.

Nähere Bestimmungen über den Förderort, die zu erwerbenden Berechtigungen sowie Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Schulen (Sonderpädagogikverordnung), die allerdings mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft tritt.

Schulen in freier Trägerschaft müssen gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht den Lehr- und Erziehungszielen der öffentlichen Schulen entsprechen, so dass langfristig mit der geplanten Umbildung zu Förderzentren in allgemeinbildenden Schulen bzw. der Abschaffung von Sonderschulen ein Umdenken auch für Schulen in freier Trägerschaft erforderlich ist.

Die Finanzierung für Schulen in freier Trägerschaft richtet sich in Bremen nach § 17 des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht. Danach erhält die Schule einen Zuschuss für einen Schüler, der ausgehend von einer Grundsumme erhöht werden kann, wenn die Schule besondere Pflichten übernimmt. Diese sind in § 17a Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht geregelt.

Die gesetzliche Grundlage für inklusiven Unterricht ist durch das *Hessische* Schulgesetz (HSchG) geschaffen worden, §§ 49 ff. Für Schulen in freier Trägerschaft sind diese Regelungen gemäß §§ 166 ff HSchG anwendbar.

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB) regelt die Umsetzung des HSchG in Bezug auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung an der allgemeinen Schule. In Hessen gibt es sog. „Modellregionen Inklusive Bildung“. Diese Schulträgerbereiche zeichnen sich dadurch aus, dass inklusive Angebote für jeden Förderschwerpunkt in jeder Schulform vorgehalten werden.

Die allgemeinen Schulen erhalten im inklusiven Unterricht sonderpädagogische Unterstützung. Zum Inklusiven Unterricht gehören vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung. Beratung und Förderung im Inklusiven Unterricht wird von den Lehrkräften der allgemeinen Schule gemeinsam mit Förderschullehrkräften organisiert verantwortet und gestaltet sowie von Fachberaterinnen und Fachberater Inklusion unterstützt.

Die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft erfolgt grundsätzlich nach der Ersatzschulverordnung. Die Schule erhält einen erhöhten Fördersatz bei festgestelltem Förderbedarf.

Der Niedersächsische Landtag hat am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 verabschiedet, gemäß § 4 Schulgesetz Niedersachsen (NSchG) wird die inklusive Schule zum Schuljahresbeginn 2013/14 verbindlich eingeführt.

Für Schulen in freier Trägerschaft ist gemäß § 141 Abs. 1 NSchG der § 4 NSchG anwendbar.

Auch alle niedersächsischen Schulen in freier Trägerschaft sollen aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf § 4 SchulG nach dem Willen des Gesetzgebers zu inklusiven Schulen werden. In wie weit dies mit den verfassungsrechtlichen Zielen der Methodenfreiheit zu vereinbaren ist, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Da das Schulsystem künftig als inklusives System ausgestaltet ist, hat dies jedenfalls Auswirkungen auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Die Förderschulen arbeiten zugleich als sonderpädagogische Förderzentren. Unter anderem planen, steuern und koordinieren sie den Einsatz der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen. Die Finanzierung erfolgt nach den §§ 149, 150 NSchG. Danach erhöht sich im Falle der inklusiven Beschulung der finanzielle Zuschuss um den Satz für die Förderschulen.

In *Nordrhein-Westfalen* werden derzeit die Regelungen zur Inklusion gesetzlich neu gefasst. Künftig soll die inklusive Beschulung von Kindern im Gesetz geregelt werden, unter unmittelbarer Anwendung auch für die Schulen in freier Trägerschaft.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderortes ist in der Ausbildungsordnung zur sonderpädagogischen Förderung NRW (AO-SF) geregelt. Ob dies für die Klassen im Grundschulbereich noch durchzuführen ist, wird die neu gefasste Ordnung zeigen.

In *Rheinland-Pfalz* wurden mit den neuen Regelungen zur Inklusion sogenannte Schwerpunktschulen eingerichtet. Die Schwerpunktschule ist ein möglicher Lernort für Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde.

Schwerpunktschulen werden seit dem Schuljahr 2001/02 in jedem Schuljahr vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK) ernannt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Schulbehörde ermittelt für jedes Schuljahr den Bedarf an neuen Schwerpunktschulen. Dabei fließt auch mit ein, an welchen Schulstandorten wie viele Eltern integrativen Unterricht wünschen.

Die Schwerpunktschulen haben einen erweiterten pädagogischen Auftrag: Sie bieten gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an und erweitern so das Angebot an inklusivem Unterricht in Rheinland-Pfalz. Schwerpunktschulen entwickeln ein schuleigenes Konzept zur individuellen Förderung eines jeden Kindes und Jugendlichen. Bei diesem Prozess unterstützen die Fachberaterinnen und Fachberater für Integration die Schulen. Im Rahmen eines zieldifferenten Unterrichts können auch die besonderen Schulabschlüsse erworben werden, die an Förderschulen erreicht werden können.

Unabhängig hiervon haben alle Schulen gemäß § 10 Schulgesetz Rheinland Pfalz (SchulG RP) eine besondere Verantwortung zur individualisierenden Förderung.

Im gesetzlich geregelten Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird festgestellt, ob, in welchem Umfang und in welchem Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler sonderpädagogische Förderung benötigen. Die Waldorfschulen haben es durch Verhandlungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaft ermöglicht, eine eigene Regelung mit dem Ministerium über Form und Finanzierung von Inklusion für ihre besondere Schulform zu erhalten. Damit ist Inklusion in diesem Bundesland vergleichbar gut bezuschusst.

Im Oktober 2009 hat die *Hamburgische* Bürgerschaft einstimmig eine Änderung von §12 des Hamburgischen Schulgesetzes (SchulG HH) beschlossen, das u.a. die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf regelt.

Der Senat hat seinen Aktionsplan zum Thema Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen in einer aktuellen Drucksache (Drucksache 20/3641) veröffentlicht.

Die Eltern haben derzeit ein Wahlrecht, in welche Schulform ihr Kind eingeschult werden soll. So können die Sorgeberechtigten seit dem Schuljahr 2010/2011 zwischen dem Besuch einer allgemeinen Schule und einer Sonderschule für ihr Kind wählen.

Gegenwärtig ist die Situation gekennzeichnet durch ein Nebeneinander unterschiedlicher Förderformen mit Integrationsklassen, Integrativen Förderklassen und Integrativen Förderzentren.

Mit dem Konzept zur Umsetzung der Inklusion soll die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Förderformen an Hamburgs Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien nach weitgehend einheitlichen Kriterien erfolgen.

Nach der bisherigen Erfahrung hat sich inklusive Pädagogik am besten in einem multiprofessionellen Team von Lehrerinnen und Lehrern, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weiteren pädagogisch-therapeutischen Fachkräften bewährt. Die entsprechende Finanzierung ist im Rahmen der Gesetze möglich.

Regelschulen in freier Trägerschaft sind nicht an die zu § 12 SchulG ergangene Übergangsvorschrift gebunden und können in allen Jahrgangsstufen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen bzw. bereits dort beschulte Kinder und Jugendliche diagnostizieren lassen. Diese Schulen benötigen keine gesonderte Genehmigung für sonderpädagogische Förderangebote, müssen aber der für Schulen in freier Trägerschaft zuständigen Schulaufsicht eine entsprechende Erweiterung des pädagogischen Konzepts und die Einstellung geeigneter Lehrkräfte nachweisen (§§ 6, 8 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft).

Als Ressourcenausstattung erhält die Schule in freier Trägerschaft – ebenso wie in staatlichen Gymnasien – eine schülerbezogene Zuweisung für alle Förderschwerpunkte. Der Förderbedarf muss durch ein sonderpädagogisches Gutachten von den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren erstellt werden. Die Vorbereitung dieser sonderpädagogischen Gutachten kann durch die Schulen in freier Trägerschaft erfolgen. Eine sog. systemische Zuweisung ist mittelfristig möglich, wenn eine Schule kontinuierlich über mehrere Jahre hinweg in einem mit staatlichen Schulen gleicher KESS-Zuordnung (KESS = Kompetenzen und Einstellungen von Schülerinnen und Schülern) vergleichbaren Umfang Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie soziale und emotionale Entwicklung (LSE) angemessen gefördert hat. Sofern Schulen in freier Trägerschaft eine gleichwertige Förderung anbieten können, erhalten sie für die betreffenden Schülerinnen und Schüler auf der Basis des sonderpädagogischen Feststellungsbescheides den jeweiligen erhöhten Finanzhilfesatz nach § 15 Abs. 3 Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Aufschlag pro Schüler). Diese Finanzhilfesätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft einheitlich für die allgemeinbildenden Schulformen.

Die Zuweisungen für sonderpädagogische Förderung sind hier an die neuen Bedarfsgrundlagen im staatlichen Bereich angepasst. Wird die sonderpädagogische Förderung direkt von einem staatlichen Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum geleistet, erhält die Regelschule in freier Trägerschaft nur den regulären Schülerkostensatz.

§ 35 Schulgesetz für das Land *Mecklenburg-Vorpommern* (Schulgesetz - SchulG M-V) regelt den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen

Förderbedarf. Eine Expertenkommission „Inklusion“ entwickelt derzeit ein Langzeitkonzept, wie die Beschulung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf schrittweise umgesetzt werden kann. Das Gremium erarbeitet Empfehlungen zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Perspektive bis zum Jahr 2020. Die Finanzierung von Schulen in Freier Trägerschaft sind in den §§ 127 ff SchulG M-V geregelt.

Im Rahmen des Pilotprojektes "Inklusive Schule" werden seit dem Schuljahr 2011/2012 an elf *saarländischen* Schulen Konzepte für eine inklusive Förderung erarbeitet und erprobt, damit soll ein schrittweiser landesweiter Ausbau des inklusiven Bildungssystems vorbereitet werden. Die Bedingungen sind in dem *Erlass zur Einrichtung des Pilotprojekts zur Entwicklung eines inklusiven Förderkonzepts an Regelschulen im Saarland vom 14. Juni 2011* geregelt.

§ 4 Schulordnungsgesetz (SchoG) regelt die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung. In der Verordnung über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) sind die weiteren Voraussetzungen zur integrativen Beschulung gefasst. Das Verfahren zur integrativen Beschulung von Kindern oder Jugendlichen ist in der Integrations-Verordnung geregelt. Die Bestimmungen über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft sind in §§ 29ff Privatschulgesetz (PrivSchG) zu finden.

Das *sächsische* Schulsystem sieht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativen Unterricht an einer Regelschule oder Unterricht an einer allgemeinbildenden Förderschule vor. § 35a SchulG greift den Grundgedanken der BRK auf, jedes Kind individuell zu fördern. Auf der Grundlage von § 35a Abs. 1 SchulG ist jede Schule verpflichtet, insbesondere den Unterricht an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen auszurichten. Dabei werden nach den weiteren Bestimmungen der individuelle Lernstand ermittelt, Probleme und besondere Schwierigkeiten diagnostiziert und geeignete Fördermaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Schulische Inklusion erfolgt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung - SchIVO) vom 3. August 2004. Integrativer Unterricht ist - soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind - als Einzelintegration oder in kooperativen Formen möglich.

Eine allgemeinbildende Förderschule kann sich auf der Grundlage von § 13 Abs. 7 SchulG Sa im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts zu einem Förderzentrum entwickeln.

Die Formen von Integration an allgemeinen Schulen sind in der Schulintegrationsverordnung geregelt.

Um eine sonderpädagogische Förderung zu erhalten, ist die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Kindes oder Jugendlichen erforderlich. Dieses ist in der Schulordnung Sonderschulen (SOFS, Stand 01.08.2012) geregelt.

Die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft – auch im Falle der inklusiven Beschulung eines Kindes - richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.

Darüber hinaus gewährt der Freistaat Sachsen auf der Grundlage der "Förderrichtlinie des SMK" über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen" Zuwendungen an die Schulträger für die Förderung von Maßnahmen integrativer Unterrichtung. Zuwendungsfähig sind neben Sachausgaben auch Personalausgaben, wie z. B. für fachlich qualifizierte Integrationshelfer.

Gemäß § 1 Schulgesetz *Sachsen-Anhalt* (SchulG SA) sollen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Mit dem neuen Schulgesetz ist als neue Schulform die Gemeinschaftsschule eingeführt, die ab dem Schuljahr 2013/2014 mit dem Schulbetrieb beginnt.

Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2009 einen zweijährigen Modellversuch „Grundschulen mit Integrationsklassen“ eingerichtet, der den Gemeinsamen Unterricht von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf bei pauschaler Zuweisung von Sonderpädagogik-Stunden an 22 Grundschulen des Landes ermöglicht. Die Begleitung erfolgt durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA).

Jede Grundschule erhält für die Eingangsstufe (Jahrgänge 1 und 2) eine sonderpädagogische Grundausrüstung nach Anzahl der Kinder in der Eingangsstufe, ohne dass sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird.

Förderzentren sind Verbünde aus Förder- und allgemeinen Schulen; mit ihnen soll die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts gestärkt werden. Neben regionalen Förderzentren besteht ein Netz überregionaler Förderzentren mit dem Schwerpunkt der Beratung von allgemeinen Schulen und regionalen Förderzentren sowie dem Unterricht in eigenen Klassen. § 32 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung regelt die Aufgaben und Organisation der Förderzentren.

Der Umfang und die Voraussetzungen für die Refinanzierung von sonderpädagogischer Förderung ist für die Schulen in freier Trägerschaft insbesondere im § 18a SchulG SA geregelt.

In §§ 4, 5 Schulgesetz *Schleswig-Holstein* (SchulG SH) ist das vorrangige Ziel einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern normiert.

„Gemeinsamer Unterricht“ (§ 5 Abs. 2 SchulG) bedeutet in Schleswig-Holstein ein Unterricht, an dem Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Förderbedarf teilnehmen. Die gemeinsame Beschulung ist vorrangig zu ermöglichen soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers entspricht. Wann diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind wird genauer im Zusammenhang mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde (§ 7 SoFVO) beschrieben.

Sonderpädagogische Förderung findet in Schleswig-Holstein in Schulen aller Schularten und in Förderzentren statt. Der Begriff „Sonderschulen“ wurde abgeschafft und in „Förderzentren“ umbenannt. Die Bezeichnung von Förderzentren wurde an deren Arbeitsschwerpunkt angepasst (z.B. Förderzentrum Lernen).

Sonderpädagogische Förderung erfolgt im Gegensatz zur allgemeinen Förderung durch die allgemein bildenden Schulen erst dann, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit Hilfe eines sonderpädagogischen Gutachtens ermittelt und durch eine Schulaufsichtsbehörde festgelegt wurde, § 4 Abs. 1 SoFVO regelt die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens.

Wenn die Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft auch ein Förderzentrum umfasst, werden die Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechend einem Schüler der entsprechenden Sonderschulart refinanziert, § 122 Abs. 3 SchulG SH. Insgesamt leitet sich aus den Sach- und Personalkosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule leitet sich die Höhe der Refinanzierung eines Schülers an einer Schule in freier Trägerschaft ab.

Im Freistaat *Thüringen* ist der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf nach den gesetzlichen Regelungen vorrangig vorgesehen, § 1 ThürFSG. In der Schule der integrierenden Bildung und Förderung im Gemeinsamen Unterricht Vorrang gegenüber der Förderung im Förderzentrum gegeben (§ 1 Abs. 2 ThürFSG).

Grundsätzlich sind integrative Formen von Erziehung und Unterricht in allen Schularten anzustreben. Gem. § 6a ThürSchulG ist die Gemeinschaftsschule als neue Schulform geregelt, in § 147a Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) sind weitere Voraussetzungen für den Betrieb einer Gemeinschaftsschule genannt.

Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf ist in Thüringen Voraussetzung, um eine entsprechende Förderung zu gewährleisten und ist im ThürSoFöV geregelt.

Auf Grundlage eines vorliegenden Sonderpädagogischen Gutachtens benennt der Förderplan, unter Berücksichtigung vorhandener personeller, sächlicher, räumlicher und zeitlicher Bedingungen, individuelle entwicklungsorientierte Förderziele kombiniert mit fachbezogenen Lernzielen aus dem Lehrplan des Bildungsgangs.

Den sich ergebenden Förderbedarf erfüllen die Schulen, wenn eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist.

Die Finanzierung des gemeinsamen Unterrichts an Schulen in freier Trägerschaft erfolgt nach den Vorschriften des ThürSchFTG (§ 18) und den ausführenden Bestimmungen.

Dezidierte normierte bzw. veröffentlichte Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Lehrerqualifikation für inklusiv beschulende Lehrkräfte an allgemeinen Schulen in freier Trägerschaft bestehen dezidiert in keinem der Bundesländer. Maßstab ist daher grundsätzlich die Gleichwertigkeit der Qualifikation des inklusiv unterrichtenden Lehrers mit den Qualifikationen der inklusiv unterrichtenden Lehrer an staatlichen Schulen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen.

Nach dem Beschluss der KMK vom 20.10.11 (vgl. oben III.2.) ist für inklusive Beschulung ein Zusammenwirken unterschiedlicher Berufsgruppen erforderlich, d.h. nicht nur Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Lehrämter und Ausbildungen, sondern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Berufsgruppen tragen zum Gelingen von Inklusion bei.

Johanna Keller